Verwaltungs- und Benutzungsordnung der "Gmünd Ulm School of Education - GUSE"

vom 19.02.2025

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), haben der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 13.11.2024 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung am 11.12.2024 die nachfolgende inhaltlich übereinstimmende Satzung für Gmünd Ulm School of Education „GUSE" beschlossen.

Diese regelt die Organisation und Nutzung der Gmünd Ulm School of Education „GUSE".

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd und die Universität Ulm sind entsprechend der Strukturen der Lehramtsausbildung des Landes Baden-Württemberg auf höchstem Niveau in der Lehramtsausbildung tätig und arbeiten bereits seit einigen Jahren auf Basis eines Kooperationsvertrags in der Lehramtsausbildung erfolgreich zusammen. Dabei liegen die Schwerpunkte in den beiden Hochschulen entsprechend der Forschung unterschiedlich. Hier bietet eine gemeinsame Einrichtung die Möglichkeit die Zusammenarbeit zu institutionalisieren, die Stärken beider Hochschulen gezielter zu bündeln und den künftigen Herausforderungen in der Lehramtsausbildung gerecht zu werden. Zentrales Ziel einer gemeinsamen Einrichtung ist es, zur Steigerung der Attraktivität eines Lehramtsstudiums im östlichen Baden-Württemberg und zu einer höheren Sichtbarkeit der Lehrkräftebildung beider Hochschulen in der Region beizutragen.

§ 1 Rechtsstatus

Die Gmünd Ulm School of Education „GUSE" ist eine gemeinsame hochschulübergreifende rechtlich unselbständige wissenschaftliche Einrichtung der Universität Ulm (nachfolgend „UUlm") und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (nachfolgend „PH SG") gemäß § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) mit hälftigem Sitz in Ulm und Schwäbisch Gmünd. Sie haben durch die Kooperationsvereinbarung vom 19.02.2025 Organisation und Aufgaben festgelegt. Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Gmünd Ulm School of Education – GUSE". Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führen das Präsidium der UUlm und das Rektorat der PH SG jeweils für ihre in der Gmünd Ulm School of Education „GUSE" tätigen Beschäftigten.

§ 2 Aufgaben

(1) Zentrales Ziel der Gmünd Ulm School of Education „GUSE" ist die Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung an beiden Hochschulen. Dabei arbeiten die UUlm und die PH SG auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 19.06.2015 im Bereich der Lehramtsausbildung sowie der Qualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften an Schulen zusammen. Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung der Ausbildung von Lehrkräften durch eine stärkere Verbindung der Fachwissenschaften, der

forschungsbasierten Fachdidaktik, Bildungswissenschaften sowie eine Fortentwicklung der Professions- und Kompetenzorientierung.

(2) Aufgaben von GUSE sind insbesondere:
   a) eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Lehre sowie der Qualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften,
   b) die Identifikation geeigneter Lehrveranstaltungen und ihre Öffnung für Studierende beider Hochschulen,
   c) die Weiterentwicklung und Nutzung von digitalen Studienangeboten,
   d) wechselseitige Ergänzung von Studien- und Beratungsangeboten im Lehramt,
   e) die Unterstützung kooperativ betreuter Abschluss- und Qualifikationsarbeiten (von der Bachelorarbeit bis zur Habilitation),
   f) die Durchführung gemeinsamer fächerübergreifender Angebote für Lehramtsstudierende beider Hochschulen (z.B. als Summer School).

   Bei Vorliegen der verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen werden die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig anerkannt.

(3) Darüber hinaus kann die Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ der Entwicklung und Förderung einer forschungsbasierten Kooperation von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften im Bereich der Lehrerbildung dienen.

§ 3 Nutzung und Mitgliedschaft

(1) Nutzende der Angebote der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ sind:
   a) die immatrikulierten Lehramtsstudierenden der PH SG und der UUlm
   b) die zur Promotion bei den beteiligten Hochschulen angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich arbeiten;
   c) Habilitandinnen und Habilitanden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich tätig und Mitglieder der beteiligten Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1 LHG sind.

   Das Nutzungsrecht endet bei Studierenden und immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden mit der Exmatrikulation, bei allen anderen mit Ende der hauptberuflichen Tätigkeit bei den beteiligten Hochschulen.

(2) Mitglieder der Gremien und Organe der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ sind:
   a) die Mitglieder des Direktoriums und des Gemeinsamen Studienausschusses der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“;
   b) die Beschäftigten der beteiligten Hochschulen, die in der Administration der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ tätig sind;
   c) Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter, die über Drittmittelprojekte beschäftigt und bei der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ tätig sind,
   d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der beteiligten Hochschulen, die in der Lehrerbildung tätig sind oder an den Aufgaben der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ mitwirken.

   Die Mitgliedschaft endet mit Ende der Mitgliedschaft in den beteiligten Hochschulen.

§ 4 Datenschutz

(1) Die beteiligten Hochschulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dieser Satzung sowie den zwischen den Hochschulen geschlossenen Kooperations- und

Ergänzungsverträgen über die Gründung einer gemeinsamen hochschulübergreifenden Einrichtung als Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ erforderlich ist.

(2) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 stellen sich die beteiligten Hochschulen die von ihnen erhobenen, erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und Nutzenden zur Nutzung zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere personenbezogene Daten der Lehramtsstudierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitanden sowie Beschäftigten, deren Verarbeitung erforderlich ist im Hinblick auf
   a) die Zusammenarbeit im Sinne der §§ 1-3
   b) die Aufgabenerfüllung der Gremien und Organe nach § 3,
   c) den Betrieb und die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle nach § 6,

   und beinhaltet auch personenbezogene Daten, deren Verarbeitung zur Nutzung der von den Hochschulen im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung bereitgestellten informationstechnischen Dienste sowie weiterer Infrastruktur und Ressourcen erforderlich sind. Die Weitergabe der Daten erfolgt auf einem gesicherten Übertragungsweg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung der weitergegebenen Daten, insbesondere die Nutzung und Löschfristen, richtet sich nach den gesetzlichen sowie den an der jeweiligen Hochschule geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Gremien und Organe

Gremien und Organe der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ sind:
1. das Direktorium (§ 6);
2. der Gemeinsame Studienausschuss (§ 9);

§ 6 Direktorium

(1) Die Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus acht Mitgliedern, von denen je zwei hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der PH SG und der UUlm sind. Das Direktorium setzt sich wie folgt zusammen:
   a) zwei Mitglieder aus dem Bereich der lehramtsbezogenen Fachwissenschaften der UUlm,
   b) zwei Mitglieder aus lehramtsbezogenen Studiengängen der PH SG,
   c) ein Mitglied aus dem Bereich der Bildungswissenschaften der UUlm,
   d) ein Mitglied aus dem Studienbereich Bildungswissenschaften der PH SG,
   e) je ein Mitglied des Präsidium der UUlm und des Rektorats der PH SG.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums aus der UUlm werden vom Präsidium der UUlm bestellt; die Studiendekaninnen und Studiendekane derjenigen Fakultäten der UUlm, die ein oder mehrere Lehramtsfächer anbieten, können Vorschläge unterbreiten. Die Mitglieder des Direktoriums aus der PH SG werden vom Rektorat der PH SG bestellt; die Dekanate der PH SG können Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Das Direktorium ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz oder sonstige Regelungen anderen Stellen oder Gremien der Hochschulen zugeordnet sind. Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Zusammenarbeit mit den für die Lehramtsausbildung zuständigen Gremien, Fakultäten und Instituten der beteiligten Hochschulen, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kooperation in der Lehrerbildung und der Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge; in Fällen, in denen keine Einigung zwischen dem Direktorium und den Gremien und Fakultäten der beteiligten Hochschulen erzielt wird, entscheidet die jeweilige Hochschulleitung;
b) Koordination der durchzuführenden Aufgaben unter Beachtung der organisatorischen Belange des Gemeinsamen Studienausschusses;
c) Antragstellung an das Präsidium der UUlm und das Rektorat der PH SG auf Änderung der Satzung;
d) Erstellen eines Jahresberichts über die Tätigkeiten der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ zur Vorlage an das Präsidium bzw. das Rektorat der UUlm und der PH SG;
e) Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds für Berufungskommissionen zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bei Professuren, deren Funktionsbeschreibung Lehraufgaben mit konkretem Bezug zum Lehramt oder einen bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Schwerpunkt und Zuordnung zum Lehramt, aufweisen. Dieses Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums oder der Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses gem. § 7 Abs.1 Nr. 1, 3 und 4 zu benennen. Der Vorschlag ist an die jeweiligen Fakultäten zu richten, in denen die jeweilige Berufungskommission tätig wird.
f) Verantwortung für die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Einrichtung;
g) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Einrichtung;
h) Aufstellung eines Wirtschaftsplans, dessen Vollzug und Erstellung eines Jahresabschlusses;
i) Entscheidung über die Verwendung der öffentlichen oder privaten Finanzmittel, soweit diese der Einrichtung zugewiesen sind.

(5) Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin oder seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 7) in der Regel einmal pro Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Vorlage der Beratungsunterlagen mit einer angemessenen Frist von in der Regel sieben Werktagen in Textform einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.
(6) Stehen sich bei einer Beschlussfassung die Stimmen die von der UUlm benannten Mitglieder und die der von der PH SG benannten Mitglieder in gleicher Anzahl gegenüber, entscheiden die Hochschulleitungen.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Mitglieder des Direktoriums schlagen aus ihrem Kreis eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertretung vor, wobei die jeweiligen Personen aus unterschiedlichen Hochschulen kommen sollen. Diese werden jeweils vom Präsidium bzw. Rektorat der UUlm und der PH SG bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederbestellung ist zulässig.
(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
b) Vertretung der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten innerhalb der UUlm und der PH SG;
c) Umsetzung der vom Direktorium gefassten Beschlüsse;
d) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
e) Vorbereitung des Jahresberichts;
f) Information der Nutzer der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ über nicht vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums;
g) Jährliche schriftliche und auf Verlangen mündliche Berichterstattung über die Aktivitäten der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ an den jeweiligen Senat der beteiligten Hochschulen.
h) Vertretung und Sprecherfunktion gegenüber dem Wissenschaftsministerium (MWK) sowie Ansprechpartner für Fragen aus dem Kultusministerium (KM),
i) Fachliche Verantwortung für das der Einrichtung zugeordnete Personal; diese kann mit Zustimmung des Präsidiums der Universität und des Rektorats der Hochschule auf die Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die UUlm und die PH SG können zur Erfüllung der administrativen Aufgaben der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ eine Geschäftsstelle einrichten.
(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums;
b) Anlaufstelle für die Nutzenden;
c) operative Unterstützung des Direktoriums, insbesondere der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors;
d) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Pressestellen.
e) Koordination und Beratung bei der Einwerbung von gemeinsamen Projekten zur Unterstützung der Aufgaben der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“;
f) Koordination gemeinsamer Aktivitäten, z.B: Organisation SummerSchool, Mentoring-Programme zur Studierendenunterstützung, Vortragsreihen, Wissenschaftskommunikation, Unterstützung von studienpraktischen Anteilen von beiden Standorten.
g) Veranlassung der Evaluation der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen. In Konfliktfällen erfolgt eine Rücksprache mit der jeweiligen Hochschulleitung mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu Inhalt und Zeitaufwand zu finden.
(3) Die Geschäftsstelle wird im Einvernehmen zwischen den Hochschulleitungen besetzt. Die disziplinarische Verantwortung für das der Geschäftsstelle zugeordnete Personal verbleibt bei der Hochschule, mit der das Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wurde. Näheres zur Organisation und Finanzierung der Geschäftsstelle regelt eine gesonderte Vereinbarung.

§ 9 Gemeinsamer Studienausschuss

(1) Zur Stärkung und Weiterentwicklung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Hochschulen wird ein Gemeinsamer Studienausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus insgesamt vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
   a) jeweils ein Mitglied des Präsidiums der UUlm und des Rektorats der PH SG als Vorsitzende beziehungsweise stellvertretende Vorsitzende,
   b) zwei Personen aus dem Direktorium, die schwerpunktmäßig mit Studium und Lehre befasst sind,
   c) zwei Fachvertreterinnen oder -Vertreter der Gemeinsamen Kommission (GK) Lehramt der UUlm,
   d) zwei Studiendekaninnen oder Studiendekane aus der PH SG,
   e) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Beschäftigten oder einer Studiengangkoordination mit Lehramtsbezug der beteiligten Hochschulen,
   f) jeweils ein von den Verfassten Studierendenschaften zu benennendes studentisches Mitglied der beteiligten Hochschulen.
   g) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gem. Abs.1 Nr. 3a wechseln sich turnusmäßig nach zwei Jahren ab. Die oder der Vorsitzende soll einer anderen Hochschule angehören als die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Die oder der Vorsitzende lädt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung ein.

(3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses gemäß Abs. 1 Satz 3 b werden vom Direktorium vorgeschlagen; das Präsidium der UUlm bestellt die universitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses. Die Mitglieder der PH SG werden vom Rektorat der PH SG bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 3 a-e beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 1. Oktober eines Jahres.

(5) Der Gemeinsame Studienausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der gemeinsamen hochschulübergreifenden Zusammenarbeit bei der Lehrerbildung unter Einschluss struktureller, inhaltlicher und prüfungsrechtlicher Aspekte der Lehramtsstudiengänge,
   b) Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur hochschul- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung,
   c) Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsfächer,
   d) Beratung des Direktoriums,
   e) Unterstützung bei der Akkreditierung,
   f) Erörterung des Jahresberichts vor Weiterleitung an das Präsidium bzw. das Rektorat der beteiligten Hochschulen,
   g) Empfehlung allgemeiner Grundsätze für die Arbeit der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“.
   h) Stellungnahme zu Anträgen des Direktoriums auf Satzungsänderung.

   Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der UUlm und der PH SG, insbesondere auf Ebene der Fakultäten und Fachgruppen, bleiben unberührt.

(6) Die Nutzenden und Mitglieder nach § 2 können bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten nach Absatz 5 f-h mit beratender Stimme teilnehmen.
(7) Mit der Zustimmung des Senats der UUlm wird auf Vorschlag des Direktoriums ein universitäres Mitglied aus dem Gemeinsamen Studienausschuss in Angelegenheiten der Lehramtsstudiengänge stimmberechtigtes Mitglied in der Senatskommission für Studium und Lehre der UUlm. Vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der PH SG wird ein Mitglied der PH SG aus dem Gemeinsamen Studienausschuss auf Vorschlag des Direktoriums stimmberechtigtes Mitglied im Senatsausschuss Lehre und Studium der PH SG.

§ 10 Finanzierung, Bereitstellung von Ressourcen

(1) Die beteiligten Hochschulen tragen die Kosten ihrer Beiträge zu der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ jeweils selbst. Die Personal- und Wirtschaftsverwaltung bleibt getrennt bei den beteiligten Hochschulen.
(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stellen die beiden Hochschulen der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ ein jährliches Budget bereit. Für dessen Verwendung erstellt die Gmünd Ulm School of Education “GUSE” einen Wirtschaftsplan.
(3) Die Nutzer der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ sind, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und rechtlichen Voraussetzungen berechtigt, die Infrastruktur, insbesondere Computerarbeitsplätze, Internetzugänge, die zentrale E-Learning-Plattform Moodle, die Ressourcen der Universitätsbibliothek und der Bibliothek der PH SG sowie deren Rechenzentren zu nutzen. Die beteiligten Hochschulen passen ihre Nutzerkonzepte, soweit rechtlich und technisch möglich, für die Nutzung durch die Nutzer der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ an.

§ 11 Verwaltung

(1) Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt, je nachdem, wer die Mittel eingeworben hat, über die UUlm oder die PH SG. Die UUlm oder die PH SG sind zuständig für die Annahme von Zuwendungen Dritter. Sofern die Drittmittel insgesamt für die Einrichtung eingeworben wurden, erfolgt die Verwaltung dieser Mittel bei der UUlm.
(2) Die Verwaltung gemeinsamer Mittel erfolgt durch die UUlm. Im Übrigen gelten für die UUlm und die PH SG die haushaltsrechtlichen Vorschriften, sowie die sonstigen Vereinbarungen der Partner.
(3) Die Verwaltung der Studierenden und der Kontaktstudierenden erfolgt jeweils bei dem Partner, dem der Studiengang bzw. das Lehrangebot zugeordnet ist. Bei gemeinsamen Studiengängen und anderen Lehrangeboten wird über die Verwaltung der Studierenden (und Kontaktstudierenden) eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
(4) Soweit nicht anders geregelt, ist die zentrale Verwaltung der UUlm bzw. der PH SG zuständig für die geschäftliche Vertretung der Einrichtung nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

§ 12 Verweis auf weitere Regelungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 13 Evaluation

(1) Die Arbeit der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ wird in regelmäßigen Abständen, erstmals spätestens fünf Jahre nach Errichtung, evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ sind:
   a) die wissenschaftliche Qualität der Weiterentwicklung der Lehrerbildung und deren Relevanz und Auswirkungen für die schulische Praxis;
   b) die Qualität der Zusammenarbeit mit allen Akteuren der Lehrerbildung, insbesondere mit den Staatlichen Seminaren, dem Regierungspräsidium und Schulen;
   c) die Forschungsleistungen;
   d) die Bedeutung der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ für die Profilbildung der beteiligten Hochschulen;
   e) die Effizienz von Struktur und Organisation der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“.

   Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Evaluation wird durch die Geschäftsführung veranlasst und durch Stabsstelle für Qualitätssicherung und Berichtswesen (QBR) der UUlm bzw. Qualitätssicherung der PH SG durchgeführt. Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Studienausschuss und dem wissenschaftlichen Beirat eine Vorschlagsliste für die Evaluierenden und legt diese Liste den beiden Hochschulleitungen zur einvernehmlichen Entscheidung über die Bestellung vor.

(3) Das Ergebnis der Evaluation besteht insbesondere aus einem Bericht über die Entwicklung und die Tätigkeiten der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ am Maßstab der in Abs. 1 genannten Kriterien. Der Evaluationsbericht wird dem Direktorium vorgelegt. Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.

(4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an die beteiligten Hochschulen, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“ eingegangen wird.

(5) Die beteiligten Hochschulen beraten über die Ergebnisse des Evaluationsberichts und legen diesen zusammen mit einer Stellungnahme den Senaten, dem Universitätsrat der UUlm und dem Hochschulrat der PH SG vor und entscheiden über notwendige Änderungen der Gmünd Ulm School of Education „GUSE“.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der UUlm und der PH SG veröffentlicht. Sie tritt nach der letzten Veröffentlichung am 01.01.2025 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 19.02.2025

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor

Ulm, den 19.02.2025

gez. Prof. Dr. Ing. Michael Weber
- Präsident, UUlm -